

Information zu den neuen Gas-Vertragsangeboten

Gummersbach, den 27.05.2009

Alle bestehenden Vollversorgungsverträge Erdgas werden nach und nach beendet, um mit den Kunden einen neuen Vertrag abschließen zu können.

Die bisherigen Verträge beinhalteten einen leistungsabhängigen Grundpreis, das heißt der abzurechnende Grundpreis richtete sich nach der vom Kunden angemeldeten Heizleistung. Durch das neue Energierecht ist der AggerEnergie künftig die Heizleistung nicht mehr bekannt. Deshalb muss die Preisstellung für neu abzuschließende Vollversorgungsverträge auf leistungsunabhängige Grundpreise umgestellt werden. Daher führt die AggerEnergie, wie viele andere Versorger auch, Staffelpreise je nach Verbrauchsmenge ein.

Durch diese neue Preissystematik ergeben sich gegenüber dem bisherigen Preissystem bei einigen Kunden geringfügig höhere Preise und bei einigen anderen Kunden geringfügig niedrigere Preise.

Alle Kunden erhalten nach und nach einen neuen Vertrag auf Basis der aktuellen AGB und der neuen Staffelpreissystematik angeboten, der die folgenden Punkte berücksichtigt:

- den rechtlichen Anforderungen entsprechende Regelungen
- Verkürzte Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen
- Eine Preisregelung, die nicht mehr von der installierten Anschlussleistung abhängig ist und dem bisherigen Preisniveau entspricht.

Sollten sich die Kunden nicht für den neuen Vertrag entscheiden, können sie sich für einen anderen Gaslieferanten entscheiden. Sollte auch dies nicht erfolgen, wird sie die AggerEnergie gemäß Energiewirtschaftsgesetz nach dem Grund- und Ersatzversorgungstarif beliefern. Wir weisen darauf hin, dass ab einem Jahresverbrauch von 5500 kWh der Vollversorgungsvertrag Erdgas die günstigere Alternative ist.

Damit die AggerEnergie ihre Kunden weiterhin zu den günstigen Gaspreisen des Vollversorgungsvertrages Erdgas beliefern kann, ist der Abschluss des neuen Vertrages erforderlich.

Zur Fristenwahrung erfolgt die Zustellung per Einschreiben oder notfalls per Boten. Damit kann ausgeschlossen werden, dass die Kündigung auf dem Postwege verloren geht. Eine sichere Zustellung dient der Rechtsicherheit für alle Beteiligten.

Die Regelung in Punkt 4.4 der neuen Vertragsregeln entspricht den Vorschriften des § 17 GasVV.